

# PW1 - Privatwald-Vereinbarung

## Nr. 2020-426-68-

Vollmacht, Förderantrag sowie Förderbescheinigung für Leistungen der fallweisen Betreuung im Privatwald bis 50 Hektar gemäß §§ 5 und 6 Privatwaldverordnung (PWaldVO)

Dienstleister	Privatwaldbesitzende bzw. zeichnungsbefugte Ansprechperson <sup>1</sup>
UFB Biberach Wetterkreuzstr. 33 88400 Biberach Tel: 07351/52-6900 E-Mail: forstamt@biberach.de U.SteuerNr.: 54005/01758	426 _____ _____ _____ Tel.: _____ E-Mail: _____

Die forstliche Betriebsfläche innerhalb der UFB Biberach beträgt: \_\_\_\_\_ Hektar

Die forstliche Betriebsfläche in Baden-Württemberg beträgt insgesamt: \_\_\_\_\_ Hektar

Die forstliche Betriebsfläche setzt sich nach Nummer 3.1.1 VwV-Privatwaldverordnung (VwV-PWaldVO) aus Flächen zusammen, die sich im Besitz der oder des Antragstellenden befinden. Dies sind Flächen im Eigentum oder Flächen mit sonstigen eigentumsähnlichen Rechten wie zum Beispiel Nießbrauch zuzüglich angepachteter Waldflächen anderer Privatwaldeigentümer und abzüglich verpachteter Waldflächen aus dem eigenen Eigentum.

Hiermit bevollmächtige ich die UFB Biberach für mich Leistungen der fallweisen Betreuung gemäß § 5 PWaldVO in Verbindung mit § 6 PWaldVO in meinem Privatwald zu übernehmen. Die Maßnahmen werden jeweils im Vorfeld mit mir abgestimmt und erst nach meiner konkreten Auftragserteilung und im Rahmen der innerhalb der UFB Biberach zur Verfügung stehenden Betreuungskapazität umgesetzt.

Die Vollmacht bzw. der Förderantrag gelten für max. \_\_\_\_\_ **Betreuungsstunden<sup>2</sup>**  
längstens jedoch für einen Zeitraum von **5 Jahren**

bzw. bis zum Widerruf für alle Waldflächen im Zuständigkeitsgebiet der UFB Biberach, die sich in meinem Besitz befinden.

Vertragsbeginn: \_\_\_\_\_

Vertragsende: \_\_\_\_\_

**Gleichzeitig beantrage ich eine De-minimis-Förderung**

### Kostenschlüssel

Ihr zu zahlender Kostenbeitrag pro Stunde errechnet sich aus:

dem landesweit gültigen ermäßigte Betreuungsentgelt pro Stunde  
ohne Mehrwertsteuer (MwSt.) gemäß Nummer 4.2.3 VwV-PwaldVO<sup>3</sup> **16,50 €**

zuzüglich 19 % MwSt. aus den Gestehungskosten<sup>4</sup> pro Stunde ohne MwSt. **13,29 €**

---

**Gesamtkosten Betreuungsentgelt pro Stunde inkl. MwSt. 29,79 €**

<sup>1</sup> Die Angabe einer zeichnungsbefugten Ansprechperson bei Personengesellschaften / Gemeinschaftswald ist verpflichtend und durch entsprechende Nachweise (Zustimmungserklärung, Satzungsauszug, etc.) nachzuweisen.

<sup>2</sup> angenommener maximaler Stundenaufwand: 10 Stunden pro Jahr und Hektar

<sup>3</sup> Die landesweit gültigen ermäßigten Entgelte gemäß Nummer 4.2.3 VwV-PwaldVO gelten für die Betreuungskomponenten Nummer 4, 5, 6.1 bis 6.7 und 7 bis 10. (Betriebsvollzug) der Anlage zur Privatwaldverordnung; für fallweise Betreuungsleistungen der Nummern 16 bis 18 („Wirtschaftsverwaltung, sonstige Leistungen“) gelten die aktuell gültigen Gestehungskosten (siehe Anlage zur Privatwald-Vereinbarung)..

<sup>4</sup> Die Gestehungskosten (aktuell: 69,95 €) richten sich nach den in den einzelnen Stadt- und Landkreisen und im Fall der Übernahme der Betreuungsaufgabe nach § 49 LWaldG durch eine Körperschaft oder deren Zusammenschlüsse an der in der Körperschaft geltenden kommunalen Entgeltordnung.

Die hier zugrunde gelegten Beträge beziehen sich auf den Tag des Vereinbarungsabschlusses; grundsätzlich gelten die bei der eigentlichen Leistungserbringung jeweils gültigen Gestehungskosten beziehungsweise der zu diesem Zeitpunkt gültige ermäßigte Entgeltsatz gemäß Nummer 4.2.3 VwV-PWaldVO sowie der gültige Mehrwertsteuersatz.

Die Förderung, die das Land Baden-Württemberg gewährt, indem statt den aus der kommunalen Entgeltordnung entnommenen Gestehungskosten in Höhe von 69,95 Euro ohne MwSt. pro Stunde nur das landesweit gültige ermäßigte Betreuungsentgelt pro Stunde von 16,50 Euro ohne MwSt. zu zahlen ist, wird aufgrund der EU-rechtlichen Beihilfavorschriften als sogenannte De-minimis-Förderung ausgewiesen.

Die mit dieser Vereinbarung beantragte und gewährte De-minimis-Förderung beträgt \_\_\_\_\_ Euro. Hierin ist bereits eine zu erwartende jährliche Kostensteigerung bei den Gestehungskosten von zwei Prozent enthalten.

**Antragsteller/in**

- Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben und dass der Forstbetrieb, für den diese Privatwald-Vereinbarung geschlossen wird, nicht größer als 50 Hektar ist und ich zeichnungsfugt bin.  
Im Falle, dass ich nicht allein im Besitz der Waldflächen bin, lege ich eine Einverständniserklärung der Mitbesitzerinnen und Mitbesitzer bei.
- Für den Fall, dass ich eine De-minimis-Förderung beantragt habe, lege ich der Vereinbarung eine De-minimis-Erklärung bei.
- Die „Erklärung der oder des Antragstellenden inkl. der Datenschutzerklärung“ habe ich zur Kenntnis genommen. Diese sind Bestandteil der Vereinbarung. Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Erklärungen an.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

**Einverständniserklärung**

(für Fälle, in denen der Vereinbarungsnehmer nicht alleiniger Besitzer der Waldflächen ist)

Vorname, Name / Straße, Hausnr / PLZ, Ort	Ort, Datum / Unterschrift

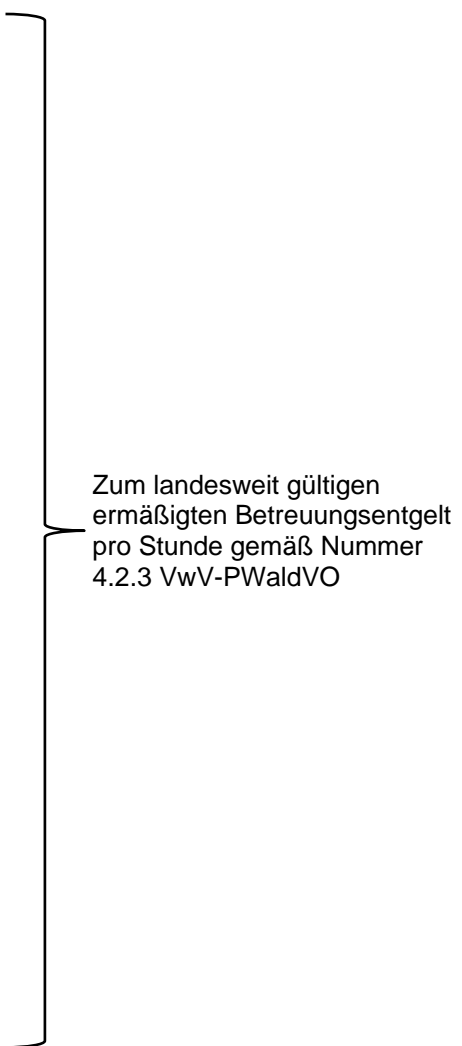
Als Mitbesitzende, der von der PW-Vereinbarung betroffenen Waldflächen, habe ich/haben wir die Bewirtschaftung meines/unseres Waldes auf den Antragsteller übertragen. Diese erfolgt auf deren/dessen Rechnung.

**Auftragnehmer/in**

- Mit der Unterschrift wird die Annahme und Prüfung der Unterlagen bestätigt.
- Für den Fall, dass eine De-minimis-Förderung beantragt wurde, wurde die vorgelegte De-minimis-Erklärung geprüft. Auf Grundlage der von der oder dem Antragstellenden gemachten Angaben kann eine De-minimis-Beihilfe gewährt werden. Dies wird mit der Unterschrift bestätigt. Die De-minimis-Bescheinigung wird der oder dem Antragstellenden zugestellt.

Ort, Datum	Revier	Unterschrift
------------	--------	--------------

## Anlage zur Privatwald-Vereinbarung

Nr.	Betreuungskomponente nach Anlage der Privatwaldverordnung	Kosten
4	Neuanlage der Feinerschließung	 <p>Zum landesweit gültigen ermäßigten Betreuungsentgelt pro Stunde gemäß Nummer 4.2.3 VwV-PWaldVO</p>
5	Holzauszeichnen	
6	Organisation Betriebsvollzug	
6.1	Organisation Hiebsvollzug gegebenenfalls einschließlich der Anlage der Feinerschließung	
6.2	Zuschlag für Organisation Hiebsvollzug bei Verkehrssicherungsmaßnahmen	
6.3	Organisation Forstkulturen	
6.4	Organisation Jungbestandspflege	
6.5	Organisation Ästungsmaßnahmen	
6.6	Organisation Waldschutzmaßnahmen außerhalb Holzeinschlag zufällige Nutzung	
6.7	Organisation Wegeunterhaltung Fahr- und Maschinenwege	
7	Holzsortierung	
8	Holzaufnahme einzelstammweise	
9	Holzaufnahme sonstige Aufnahme	
10	Erfassung einer von der oder dem Waldbesitzenden manuell gefertigten Holzliste	
16.	Logistikdienstleistungen Holzverkauf	zu Gestehungskosten
17	Vergabe von Betriebsarbeiten*	zu Gestehungskosten
18	Lieferverträge, Beschaffungen*	zu Gestehungskosten

\* Stehen die Betreuungskomponenten Nummern 17 und 18 in einem erforderlichen Zusammenhang mit den Nummern 6.1 bis 6.7, kann in diesen Fällen auch das landesweit gültige ermäßigte Betreuungsentgelt nach Nummer 4.2.3 VwV-Privatwaldverordnung zugrunde gelegt werden.



# PW 3 - De-minimis-Erklärung

## über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen durch den Zuwendungsempfangenden (De-minimis-Erklärung):

### Angaben des antragstellenden Unternehmens

Name, Vorname bzw. Name der juristischen Person

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort (Anschrift)

**Förderaktenzeichen:** 2020-426-68-

### Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe

Von den Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Zuwendungsempfangende habe ich/haben wir Kenntnis genommen.

Ich/wir erkläre(n), dass mir/dem Unternehmen oder einem mit mir/uns im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013<sup>1</sup> verbundenen Unternehmen über die beantragte Beihilfe hinaus keine weiteren bzw. nur die von mir/uns aufgeführten De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung für den gewerblichen Bereich), der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar-De-minimis-Verordnung), der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 (Fischerei-De-minimis-Verordnung) und/oder der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis) **im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren** gewährt wurden.

Im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen und/oder DAWI-De-minimis-Beihilfen:

Datum des Zuwendungsbescheides/-vertrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber)	Aktenzeichen	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Förder-summe in Euro	Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) in Euro	Agrar-De-minimis-Beihilfe	gewerbliche De-minimis-Beihilfe	DAWI-De-minimis-Beihilfe	Fischerei-De-minimis-Beihilfe
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU L 352 vom 24.12.2013)

De-minimis-Regelung	Gesamtfördersumme (Euro)	Gesamtsubventionswert (Euro)
gewerbliche De-minimis-Beihilfe		
Agrar-De-minimis-Beihilfe		
DAWI-De-minimis-Beihilfe		
Fischerei-De-minimis-Beihilfe		

Darüber hinaus habe ich/haben wir oder ein mit mir/uns verbundenes Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren

- keine** weiteren De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis gewerblicher Bereich), der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar-De-minimis), der Verordnung (EG) Nr. 717/2014 (De-minimis) und/oder der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis) **beantragt**.
- die nachstehend aufgeführten De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis gewerblicher Bereich), der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (Agrar-De-minimis), der Verordnung (EG) Nr. 717/2014 (Fischerei-De-minimis) und/oder der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis) **beantragt**, die **noch nicht bewilligt** wurden:

Datum des Zuwendungsbescheides/-vertrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber)	Aktenzeichen	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Förder-summe in Euro	Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) in Euro	Agrar-De-minimis-Beihilfe	gewerbliche De-minimis-Beihilfe	DAWI-De-minimis-Beihilfe	Fischerei-De-minimis-Beihilfe
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

De-minimis-Regelung	Gesamtfördersumme (Euro)	Gesamtsubventionswert (Euro)
gewerbliche De-minimis-Beihilfe		
Agrar-De-minimis-Beihilfe		
DAWI-De-minimis-Beihilfe		

<b>Fischerei-De-minimis-Beihilfe</b>		
--------------------------------------	--	--

Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe wird

- nicht mit weiteren Beihilfen für dieselben förderfähigen Aufwendungen kumuliert,  
 mit folgender/n Beihilfe/n für dieselben förderfähigen Aufwendungen kumuliert:

Datum des Zuwendungsbescheides/-vertrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber)	Aktenzeichen	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Förder-summe in Euro	Subventionswert (Bruttosubventions-äquivalent) in Euro

Mir/uns ist bekannt, dass die vorstehend gemachten Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind. Nach dieser Vorschrift wird u. a. bestraft, wer einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den Anderen vorteilhaft sind (Subventionsbetrug). Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, Änderungen der vorgenannten Angaben der, die Beihilfe gewährenden, Stelle mitzuteilen, sofern sie mir/uns vor der Zusage für die hier beantragte Förderung bekannt werden.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)





# Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 DSGVO im Rahmen der Förderung der Privatwaldbetreuung

## 1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzerklärung im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Privatwaldvereinbarung nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung der Privatwaldverordnung (VwV-PWaldVO)

## 2. Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen

Die nachfolgend genannte Stelle ist im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO für die unter 1. genannte Verarbeitungstätigkeit verantwortlich:

- Für die Bearbeitung der Privatwaldvereinbarung inkl. Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie der Abwicklung des Förderverfahrens:

Landratsamt Biberach  
Kreisforstamt  
Wetterkreuzstr. 33  
88400 Biberach  
Tel.: 07351/52-6900  
Email.: [forstamt@biberach.de](mailto:forstamt@biberach.de)

Verantwortlich für das Förderverfahren im Rahmen der Privatwaldvereinbarung und die Erstellung der Formulare:

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR)  
Hausanschrift: Kernerplatz 10, D- 70182 Stuttgart  
Postanschrift: Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart  
Tel.: +49 711/126-0  
E-Mail: [poststelle@mlr.bwl.de](mailto:poststelle@mlr.bwl.de)

## 3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Die behördliche Datenschutzbeauftragte des Landratsamtes Biberach, Monika Ludy-Wagner erreichen Sie unter: [datenschutz@biberach.de](mailto:datenschutz@biberach.de)

## 4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zwecke der Verarbeitung: Die Erhebung, Bearbeitung und Speicherung Ihrer in der Privatwaldvereinbarung angegebenen Daten und deren Verarbeitung sind für den Zweck der Vertragserfüllung (forstliche Betreuung), der Abrechnung sowie der Berechnung von Fördermitteln und der Kontrolle von Fördermaßnahmen notwendig, und werden in den für die Bearbeitung vorgesehenen EDV-Systemen (bspw. FOKUS-Datenbank der Landesforstverwaltung bzw. profil c/s des MLRs) bis zu ihrer Löschung gespeichert. Weiterhin werden die Unterlagen in der Förderakte bis zum Ende der definierten Aufbewahrungsfristen aufbewahrt. Die Daten des Förderantrags werden darüber hinaus zur Erstellung von anonymisierten Auswertungen zur Förderung und zur Erledigung von Stellungnahmen durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, die Regierungspräsidien oder die unteren Verwaltungsbehörden bzw. PW8-Kommunen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verwendet, wenn dies für die Zweckerfüllung erforderlich ist.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung: Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO verarbeitet. Die Bearbeitung der Privatwaldvereinbarung stellt im Sinne dieser Rechtsgrundlage die Erfüllung einer vertragsähnlichen Maßnahme dar, die auf Anfrage des Antragstellers erfolgt.

## 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden bei Erfordernis weitergegeben an:

- das Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 8 für Zwecke der Abwicklung des Förderverfahrens, der Prüfung, ggf. der Durchführung von Kontrollen und der Erstellung von Auswertungen.
- den zuständigen Stellen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes im Rahmen ihrer Zuständigkeit und deren Beauftragten sowie Prüforganen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes wie Rechnungsprüfungsamt, Landesrechnungshof, Europäischer Rechnungshof, Europäische Finanzkontrolle, Europäische Kommission etc.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz übermittelt der Europäischen Kommission einen jährlich vorgesehenen Bericht gemäß VO (EU) 2015/1589 Artikel 26. Dies ist notwendig damit die Europäische Kommission die Beihilferegelungen verfolgen kann. In die Berichterstattung fließen diejenigen Informationen ein, die für die Kommission notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle beihilferechtlichen Vereinbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Informationen werden nur für die Zwecke der Berichterstattung und des Monitorings verwendet.

Die personenbezogenen Daten werden in der FOKUS-Datenbank der Landesforstverwaltung gespeichert, die durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Abteilung 3 - Referat 36 verwaltet und auf Servern des Landesbetriebs BITBW gespeichert wird. Diese Stellen sind Auftragsverarbeiter i.S.d. Art. 28 DSGVO.

## 6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Drittländer ist nicht vorgesehen.

## 7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden zum Zwecke der Vertragserfüllung für die Dauer der vereinbarten Vertragslaufzeit und nach Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, die für die Aufgabenerfüllung der Förderung mit Landesmitteln erforderlich ist, aufbewahrt und gespeichert. Dies ist bei Fördervorhaben / -projekten mit einer auferlegten Zweckbindungsfrist (nach Landeshaushaltsordnung) nach Ablauf dieser Frist und zusätzlich weiteren 5 Jahren der Fall, frühestens jedoch nach 10 Jahren. Die Zweckbindungsfrist entspricht der Laufzeit der Privatwaldvereinbarung.

## 8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zu.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten hinsichtlich der Bearbeitung von Privatwaldvertrag und Privatwaldvereinbarung Gebrauch machen wollen, wenden Sie sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Stelle des jeweiligen Vertragspartners (Untere Forstbehörde oder Kommune).

Bei Problemen zum Inhalt des Förderverfahrens und des Antragsformulars wenden Sie sich an das MLR.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen den Datenschutz verstößt, haben Sie, unbeschadet eines anderen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, das Recht auf Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg ([poststelle@ldi.bwl.de](mailto:poststelle@ldi.bwl.de)).

Eine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 Datenschutzgrundverordnung findet nicht statt.

## 9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der DSGVO ist die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten im Zusammenhang mit der Privatwaldvereinbarung nach VwV PWaldVO rechtmäßig.

Die Angaben in der Privatwaldvereinbarung (einschließlich der Anlagen) sind für die Bearbeitung der Verträge sowie der beantragten Fördermaßnahmen erforderlich (Artikel 30 EU-DSGVO). Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist im Falle der Einreichung einer Privatwaldvereinbarung vorgeschrieben. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann keine Privatwaldvereinbarung geschlossen werden.

Ihre Einwilligung können Sie jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Abweichend hiervon ist die Kenntnis Ihrer Telefon- und Telefaxnummer, sowie Ihrer E-Mail-Adresse nicht zwingend erforderlich, erleichtert jedoch die Erfüllung der Privatwaldvereinbarung und die eventuell erforderliche Kontaktaufnahme im Fall von Rückfragen. Eine Auskunft zu diesen Daten im Antragsformular erfolgt gegebenenfalls auf freiwilliger Basis. Mit Ihrer Unterschrift auf der Privatwaldvereinbarung stimmen Sie der Verarbeitung dieser Daten zu.



# Merkblatt für Zuwendungsempfänger im Rahmen der forstlichen Förderung

## Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen im Rahmen der Förderung der Privatwaldbetreuung

### Einleitung

Als Beihilfen werden Zuwendungen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen (Waldbesitzer sind i.d.S. Unternehmer) einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen bedeuten, welches eine solche Zuwendung nicht erhält. Beihilfen können unter anderem in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, Bürgschaften, Steuervergünstigungen oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden. Da eine Beihilfe nur einem oder einigen Marktteilnehmern zugutekommt, kann sie nach Auffassung der Europäischen Kommission den Wettbewerb zwischen den Beihilfeempfängern und ihren Konkurrenten verzerren. Solche wettbewerbsverzerrenden Beihilfen an Unternehmen oder Produktionszweige sind in der Europäischen Union verboten, wenn sie den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)).

Manche Beihilfen (sog. De-minimis-Beihilfen) sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht von der Europäischen Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Zustimmung von den Mitgliedstaaten direkt gewährt werden. Allerdings hat die Europäische Kommission das Recht, die Durchführung dieser Maßnahme zu kontrollieren. Ihre Gewährung ist daher an bestimmte Bedingungen geknüpft.

### Arten und Rechtsgrundlagen von De minimis-Beihilfen

De minimis-Beihilfen können auf Basis von vier verschiedenen De-minimis-Verordnungen gewährt werden, somit bestehen vier Arten der De-minimis-Beihilfe:

#### Forst- und Gewerbe-De-minimis-Beihilfen:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

#### Agrar-De-minimis-Beihilfen:

- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor vom 18. Dezember 2013, geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019.

#### Fischerei-De-minimis-Beihilfen:

- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor

#### DAWI-De-minimis-Beihilfen:

- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen

### De-minimis-Höchstbetrag

Die an ein Unternehmen ausgereichten De-minimis Beihilfen dürfen in drei aufeinanderfolgenden Steuerjahren folgende Summen nicht überschreiten:

**Forst/Gewerbe-De-minimis-Beihilfen:** 200.000 €

**Agrar-De-minimis-Beihilfen:** 20.000 €

**Fischerei-De-minimis-Beihilfen:** 30.000 €

**DAWI-De-minimis-Beihilfen:** 500.000 €

Bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe muss somit sichergestellt sein, dass die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen diese Schwellenwerte nicht überschreitet.

### Unternehmensbegriff

Dabei ist nicht nur auf den direkten Zuwendungsempfänger, sondern ggf. auch auf mit dem Zuwendungsempfänger „verbundene“ Unternehmen abzustellen (sog. „einziges Unternehmen“). Mehrere miteinander verbundene Unternehmen sind als ein einziges Unternehmen anzusehen, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- ein Unternehmen ist gemäß eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrags oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;

- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung

die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vg. Überlegungen keine Berücksichtigung.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die zuvor erhaltenen De-minimis-Beihilfen nach Möglichkeit den jeweiligen Betriebsteilen zugewiesen werden. Ist das nicht möglich, erfolgt eine Zuweisung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals der neuen Unternehmen.

### Kumulierung mit anderen De-minimis-Beihilfen

Erhält ein einziges Unternehmen De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen Verordnungen, so müssen diese zusammen betrachtet und addiert werden. Dabei gelten, je nach Art der De-minimis-Beihilfen, folgende Obergrenzen:  
**Agrar + Fischerei: 30.000 €**  
**Forst/Gewerbe + Agrar + Fischerei: 200.000 €**  
**DAWI + Forst/Gewerbe + Agrar + Fischerei: 500.000 €**

### Beispiel zur Einhaltung der Obergrenzen:

Für ein Vorhaben sollen Forst/Gewerbe-De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Die Begünstigte hat in den letzten zwei Jahren keine Forst/Gewerbe-De-minimis-Beihilfen erhalten, allerdings 15.000 € Agrar-De-minimis-Beihilfen. Wegen der Vorgabe zur Einhaltung der Obergrenzen kann daher eine De-minimis-Beihilfe von höchstens 185.000 € gewährt werden, obwohl nach der Forst/Gewerbe-De-minimis-Förderung von bis zu 200.000 € zulässig wäre.

### Überprüfung der De-minimis-Bedingungen

Um sicherzustellen, dass De-minimis-Beihilfen den maximal zulässigen Subventionswert und die in den anderen De-minimis-Verordnungen festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten, werden bei der Antragstellung anhand der „Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte De-minimis-Beihilfen“ nachfolgende Angaben erfragt:

1. Der Zuwendungsempfänger muss angeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen bereits früher De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 oder nach einer anderen De-minimis-Verordnung erhalten hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe. De-minimis-Beihilfen werden vom Zuwendungsgeber gegenüber dem Zuwendungsempfänger ausdrücklich als solche bezeichnet, und der Zuwendungsempfänger erhält eine De-minimis-Bescheinigung.
2. Der Zuwendungsempfänger muss angeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren weitere De-minimis-Beihilfen beantragt hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe. Wenn der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die ein Zuwendungsempfänger oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im laufenden Steuerjahr und in den letzten zwei Steuerjahren erhalten hat, aufgrund der Förderung die oben genannten De-minimis-Höchstbeträge übersteigt, kann der Zuschuss nicht gewährt werden.
3. Zusätzlich muss der Zuwendungsempfänger angeben, ob er für das geplante Vorhaben neben der beantragten De-minimis-Beihilfe weitere Beihilfen erhält, die mit der beantragten De-minimis-Beihilfe kumuliert werden sollen.

De-minimis-Beihilfen können durchaus mit Beihilfen aus von der Europäischen Kommission genehmigten oder freigestellten Fördermaßnahmen zusammen in Anspruch genommen (d. h. kumuliert) werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die maximale Förderintensität, die im EU-Recht für diese Beihilfen vorgegeben ist, durch die Kumulation mit der De-minimis-Beihilfe nicht überschritten wird.

### Wie erfährt das Unternehmen die Höhe einer De-minimis-Beihilfe?

In einer Anlage zum Förderbescheid für eine De-minimis-Beihilfe (sog. De-minimis-Bescheinigung) wird dem Zuwendungsempfänger unter anderem mitgeteilt, wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert ist. Die De-minimis-Bescheinigung muss mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, damit sie bei einer Kontrollanfrage der Europäischen Kommission kurzfristig vorgelegt werden kann.